



Abteilung Fahrzeugtechnik

Schuljahr 2021/2022

Berufskraftfahrer/-in

Ausbildungsberufe	Blockreihe	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Berufskraftfahrer/-in	BK	BKU	BKM	BKO

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Oberstufe	34 – 37	23.08.2021 – 17.09.2021	
Mittelstufe	38 – 40	20.09.2021 – 08.10.2021	
Unterstufe	43 – 45	25.10.2021 – 12.11.2021	Mo. 01.11. Allerheiligen
Oberstufe	46 – 48	15.11.2021 – 03.12.2021	
Mittelstufe	49 – 51	06.12.2021 – 23.12.2021	
Unterstufe	02 – 06	10.01.2022 – 11.02.2022	
Mittelstufe	07 – 09	14.02.2022 – 04.03.2022	Mo. 28.02. Rosenmontag, Di.01.03. bew. Ferientag
Oberstufe	10 – 14	07.03.2022 – 08.04.2022	
Mittelstufe	17 – 20	25.04.2022 – 20.05.2022	
Unterstufe	21 – 25	23.05.2022 – 24.06.2022	Do. 26.05. Chr. Himmelfahrt, Fr. 27.05. bew. Ferientag, Mo, 06.06. Pfingstmontag, Do. 16.06. Fronleichnam

Stand: 26.01.2021 (Aktualisierungen im Servicebereich unter <http://ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Auszubildende melden sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an.

Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe/>. Allerdings müssen die Auszubildenden spätestens zum Schulbeginn weitere persönliche Angaben beim Berufskolleg machen.

Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-bk.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht! Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet, verpflichtet sich damit aber auch die Schule zu besuchen! (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15)